

Evang.-Luth. Pfarramt Sickershausen – Friedhofsverwaltung

An der Sicker 9, 97318 Kitzingen

Telefon: 09321/32952 – Fax: 09321/32942

Email: pfarramt.sickershausen@elkb.de

Homepage: www.sickershausen-evangelisch.de

Sehr geehrte Nutzerin, sehr geehrter Nutzer,

bei der Neuanlage oder Verlängerung eines Grabes erhalten Sie hier eine kurze Form der Friedhofsordnung. Diese soll Ihnen einen leicht verständlichen Einstieg ermöglichen, im Bedarfsfall bekommen Sie vom Pfarramt die aktuelle Ordnung ausgehändigt oder finden diese im Internet auf den Seiten der Kirchengemeinde.

Die Friedhofsordnung in aller Kürze

Wahlgrab Ein Wahlgrab steht schon vor der Bestattung der Familie zur Verfügung steht (daher auch Familiengrab genannt). Zu diesem Zweck können die Nutzungsrechte erworben werden, auch wenn die Ruhezeiten schon abgelaufen sind („verlängert“). Sollte keines bestehen, kann eine Begräbnisstelle oft auch ausgewählt werden. Die Nutzungszeit richtet sich bei den Wahlgräbern (Erdbestattung) nach dem Friedhofsteil (Teil A 20 Jahre, Teil B und C 30 Jahre), bei Urnenfamilienwahlgräbern sind es 20 Jahre.

Verschiedene Urnengräber In einer normalen Grabstätte, in der auch mit dem Sarg beerdigt werden kann, dürfen (in der Regel) bis zu vier Urnen nebeneinander bestattet werden. In den speziellen kleineren Urnengräbern dürfen ebenfalls bis zu vier Urnen nebeneinander bestattet werden. Davon unterschieden ist das pflegefreie Urnengrab, das für eine Person ausgelegt ist.

Pflegefreies Urnengrab Eigentlich sind alle Angehörigen verpflichtet selbst für die Grabpflege zu sorgen. Bei der pflegefreien Grabanlage wächst Gras darüber. In diesen Gräbern wird der Reihe nach beerdigt und jeweils eine Urne neben der anderen.

In der neuen „Friedwiese“ erinnert eine kleine Bodenplatte auf diesem Urnengrab an die Verstorbenen. Ein Grabschmuck (Blumen) darf nicht angebracht werden. Weitere Gebühren fallen nicht an.

Beerdigungsfeier Für die Nutzung anlässlich einer Bestattung erhebt die Friedhofsverwaltung Gebühren, die je nach Aufwand berechnet werden. Für die kirchliche Feier (erster Teil in der Regel in der Kirche) erhebt das zuständige Pfarramt (ev. / kath.) eigene Gebühren.

Eine nichtchristliche Bestattung ist nur dann möglich, wenn Sie den christlichen Werten und der Würde des Ortes nicht entgegensteht. Zur Bestattung darf die Ausstattung der Aussegnungshalle nicht verändert werden (z.B. darf das Kreuz nicht entfernt werden).

Ruhezeit Unter Ruhezeit versteht man die Zeit, in der der Sarg (oder die Urne) sich zersetzen kann.

Mindestens für diesen Zeitraum müssen die Nutzungsrechte erworben werden. Je nach Bodenbeschaffenheit müssen andere Ruhezeiten eingehalten werden (Teil A: 20 Jahre, Teil B und C: 30 Jahre). Bei einer Sargbestattung darf an dieser Stelle innerhalb der Ruhezeit keine zweite Sargbestattung erfolgen. Für Urnen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre an der gleichen Stelle.

Nutzungsrechte Die Nutzungszeit eines Grabes muss mindestens die Ruhezeit (des Sarges / der Urne) enthalten. Bei Ersteinrichtung ist diese in der Regel im Teil A 20 Jahre, im Teil B und C 30 Jahre, bei Urnenwahlgräbern 20 Jahre. „Verlängerungen“ sind in der Regel um 10 Jahre zu machen. Sollte in diesen Zeitraum eine Bestattung fallen, dann verlängert sich die Nutzungszeit um die Ruhezeit. Schon gezahlte Nutzungszeiten müssen nicht nochmals bezahlt werden.

Beispiel: Ein Grab ist bis 2020 bezahlt. Urnenbestattung erfolgt 2017.

Der Nutzungszeitraum ist nun bis 2027, Zahlung für sieben Jahre, drei sind schon bezahlt.

Friedhofsunterhaltsgebühr Für alle Gräber fällt eine Friedhofsunterhaltsgebühr an. Diese wird nicht mehr unregelmäßig eingezogen, sondern jährlich (allerdings ist der Betrag niedriger). Diese Veränderung erlaubt uns, im laufenden Jahr Kosten zu decken. In der Vergangenheit hatten wir in zwei Jahren genug Geld, dann in zwei Jahren zu wenig, bis die FUG wieder eingezogen wurde. Die FUG wird vom Konto bequem eingezogen.

Die Gebühr beträgt 15 Euro im Jahr und deckt die Kosten des Friedhofs, die im Unterhalt entstehen (etwa Abfall, Pflege und Verwaltung).

Friedhofsunterhaltsgebühr bei pflegefreien Gräbern Bei pflegefreien Gräbern werden alle Kosten im Voraus entrichtet, in der Grabmiete ist somit die FUG bereits enthalten.

Vorsorge: Urnenrasengrab vor Todesfall einrichten. Bei pflegefreien Gräbern kann mit dem Pfarramt eine Vorsorge verhandelt werden, so dass die Erben die Kosten für das Grab nicht tragen müssen, sondern nur die Kosten der Bestattung tragen. Ein Aussuchen des Grabortes ist nicht möglich, da in laufender Reihe beerdigt werden muss.

Graburkunde Über die erworbene Nutzungszeit gibt Ihnen die Graburkunde Auskunft, die künftig bei jeder Bestattung ausgestellt wird.

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Die Richtlinien zur Pflege des Grabes durch die Nutzer wurden angepasst an die neuen Herausforderungen und an moderne Ästhetik. *Zwei Richtlinien bitte beachten:*

1. Jedes Grab muss gepflegt werden, ansonsten kann auf Kosten des Grabinhabers das Grab in Stand gesetzt werden!
2. Platten auf dem Grab sind weiterhin nur bis 30 Prozent des Grabes zulässig, da aus hygienischen Gründen die Erde atmen können muss, um die Verwesung des Sarges oder der Urnen zu erreichen. Auch wenn viele Anpassungen gemacht wurden, dies können wir aus amtsärztlichen Gründen nicht ändern. Auch ein Grab mit Platte muss zudem gepflegt werden (Vogelkot auf der Platte, Unkraut zwischen den platten...).

Sollte eine Pflege nicht gewährleistet werden können, nutzen Sie bitte die pflegefreie Form als Urnenrasengrab und sprechen Sie mit Ihren Angehörigen dies ab.

Bei der Aufstellung des Grabsteins arbeiten in der Regel die Steinmetze gut mit uns zusammen, so dass hier keine besonderen Maßnahmen durch die Hinterbliebenen zu treffen sind. Um Kosten zu sparen, ist eine gute Kommunikation VORHER mit der Friedhofsverwalterin dringend notwendig, wenn es um Neuanlagen oder Veränderungen geht.

Bestattungsgebühren Erd- und Urnenbestattung Diese Bestattungsgebühren sind einmalig zu entrichten, sie orientieren sich immer nach tatsächlichem Aufwand und nach der aktuellen Gebührenordnung.

Nutzungsgebühren Diese sind einmalig am Beginn einer neuen Nutzungszeit oder Ruhezeit zu entrichten (in der Regel Bestattung oder Verlängerung. In der aktuellen Gebührenordnung finden Sie diese Auflistung.

Totengräber Zum Öffnen und Verschließen der Gräber ist nur der vom Träger bestimmte Totengräber berechtigt. Dieser wird seine Dienstleistung mit Ihnen gesondert abrechnen.